

**Nutzungsordnung  
des Mehrgenerationenhauses OASE e.V.  
für das Angebot Offene Ganztagschule**  
Stand: 2026

**§ 1 Allgemeines**

(1) Das Mehrgenerationenhaus OASE (nachfolgend „OASE“ genannt) betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) sowie der „Richtlinie Ganztag und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule West und Klaus-Groth-Schule als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Offene Ganztagschule soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

(3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule West und Klaus-Groth-Schule eingerichtet.

(4) Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie der Einrichtung die private Telefonnummer und die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über Änderungen der Adresse, der Telefonnummern oder der Kontonummer ist die Einrichtung sofort schriftlich zu informieren.

(5) Die Einrichtung ist über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu informieren.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.

**§ 2 Ganztagsangebote**

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Musik
- b) Naturwissenschaften
- c) Fremdsprachen
- d) Mathematische Angebote
- e) Sport
- f) Kreatives
- g) Hausaufgabenbetreuung
- h) Lernförderung
- i) Mittagessen
- j) Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.

(3) Die OASE gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:

11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Klaus-Groth-Schule)

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Grundschule West)

(4) Die Betreuung kann für einen, zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Betreuungstage müssen festgelegt werden. An den gebuchten Betreuungstagen fällt keine Kursgebühr für die gewählten Kurse an.

(5) An jedem Betreuungstag wird ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen wird separat beim Mensabetreiber gebucht und bezahlt und ggfs. abgemeldet.

(6) Während schulfreier Zeiten (durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten, auch bewegliche Ferientage) findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt. Ferienbetreuung kann separat gebucht werden.

(7) An Schulentwicklungstagen und Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 07.30 Uhr bis zu den in Abs. 3 genannten Zeiten statt.

(8) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(9) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des SchulG SH zu verfahren.

(10) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule arbeitet die OASE mit Kooperationspartnern zusammen.

(11) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

(12) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot stattfindet. Eine Betreuung ist an diesen Tagen gewährleistet.

**§ 3 Kursleitung**

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Kursabmeldung soll jeweils spätestens am entsprechenden Tag bis 11.00 Uhr erfolgt sein.

**§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

(1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der OASE einzureichen. Sie wird hierdurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.

**§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung, Kündigungsfrist**

(1) Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulpflicht für das Kind in der Grundschule endet. Eine Kündigung des Vertrages ist nicht notwendig.

(2) Die Kündigung ist möglich zum Schulhalbjahresende, wenn die Kurse neu gewählt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Änderung der Betreuungstage möglich.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur nach individueller Absprache möglich.



## § 6 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 SchulG SH gelten entsprechend.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann der Träger der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (6) Für die Teilnahme an der Betreuung ist es erforderlich, dass das Kind seine grundlegenden körperlichen Bedürfnisse weitestgehend selbstständig bewältigen kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Toilettengang selbstständig durchgeführt und die persönliche Hygiene eigenständig sichergestellt wird. Sollte für ein Kind aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) eine zusätzliche pflegerische oder hygienische Unterstützung notwendig sein, kann eine Teilnahme erst nach einer persönlichen Vereinbarung erfolgen.

## § 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## § 8 Benutzungsgebühren, Ermäßigung, Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli des Folgejahres erhoben. Sie ist in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Beiträge ist der aktuellen Beitragstabelle, die von der Stadt Bad Oldesloe vorgegeben wird, zu entnehmen.
- (4) Eine Ermäßigung angelehnt an die Ermäßigungen der Kindertagesstätten sowie eine Geschwisterermäßigung kann bei der Stadt Bad Oldesloe beantragt werden. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungs voraussetzungen.
- (5) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind vom / von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bad Oldesloe.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich am ersten Banktag zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens zu erfolgen. Rückbuchungsgebühren der Bank werden in Rechnung gestellt.

## § 9 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltpflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 10 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 11 Datenverarbeitung

Die OASE ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Offenen Ganztagschule erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, andere spezialgesetzliche Bestimmungen. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. des SchulG SH finden entsprechende Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung/dem Vertrag zum Offenen Ganztag stimme ich den o.g. Nutzungsbedingungen zu.